



TRANSKRIPT

Das hier vorliegende Transkript gibt das Originalmaterial bestmöglich wieder. Das bedeutet, dass Orthografie, Grammatik und Wortwahl des Materials beibehalten werden. Somit kommt es im Falle einiger Quellen mitunter unweigerlich auch zur Wiedergabe diskriminierender, menschenverachtender oder anderweitig ideologisch aufgeladener Inhalte. Die hier wiedergegebenen Materialien müssen daher zwingend reflektiert in den Kontext ihres Lernfeldes eingeordnet werden.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Egon, Bischof zu Paderborn und Hildesheim. Des heil. Römischen Reiches Fürst, Graf zu Burmont, u.

Fügen hiermit zu wissen: wie daß uns unlängst von des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises hohen Ausschreibe-Amtsdirectio das von Weil. Ihro Römisch-Kaiserli. Majestät an die kreisausschreibende Herren Fürsten unterm 3ten Dec. v. J. wegen Unterdrückung aufrührischer Schriften, und Erhaltung des Ruhestandes im deutschen Reiche auf gethanes Ansuchen der sämmtlichen höchst und hohen Reichsständen erlassenen Schreiben zugestellt seye, folgenden Inhalts:

Leopold der Zweite von Gottes Gnaden erwählten Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Großherzog zu Toskana u.u.

Hochwürdigst und Duchlauchtister freundlich geliebter Bruder und Kurfürst, auch Durchlauchtigst Großmächtiger Fürst, besonder lieber Freund, Vetter und Bruder, dann Durchlauchtigster lieber Vetter und Kurfürst. Euer Liebden, Majestät und Liebden ist zum voaus bekannt, was gestalten uns Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reiches unterm 6ten August laufenden Jahres geziemend ersucht haben, bei den sämmtlichen Reiskreisen die Vorkehrung solcher wirksamen Maaßregeln allergnädigst zu veranlassen, wodurch der landesherrlichen Polizei Gewalt ohne Eintrag auf eine gleichförmige Art, der Verbreitung der zur Aufruhr anfachenden Schriften und Grundsätze mit wechselseitiger Beiwirkung vorgebogen, auch weiters mittles thätiger allenthabiger Herstellung des Reichs konstitutionsmäßigen Verfassung des gemeinsamen und vereinten Reichs-Wehr- und Vertheidigungsstandes Gehorsam, Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Reiche gehandhabet werden möge.

Wenn wir nun Uns von Anbeginn Unsrer Reichsregierung zum vorzüglichen Augenmerk genommen haben, den öffentlichen Ruhestand des heiligen Reiches und sämmtlicher dessen Angehörigen aufrecht zu erhalten sodurch männiglich in Unsern, und des heiligen Reichs Schutz zu haben, und wider alle unrechtmäßige Gewalt reichsverfassungsmäßig zu schirmen, ein solches aber nicht leichtlich würde zu erziehen seyn, falls nicht der Verbreitung empörerischer Schriften, wie ohnehin die Reichsgesetze, insbesondere der Reichsabschied vom Jahr 1570, und die Reichspoliz-Ordnung jeder Obrigkeit gemessenst aufgeben, mit allem Ernste gesteuert, auch, falls nicht jenes, war zur Handhabung des Landfriedens, und der allgemeinen Reichsvertheidigung und Sicherheit allschon in den Reichsabschieden vom Jahr 1526 zu Speier §9 und 1530 zu Augsburg §70 und so weiter in der Reichs-Executionsordnung

vom Jahr 1555, auch in dem westphälischen Friedensschlusse verordnet ist, bewerkstelliger, und in dessen Gemäßheit jeder Kurfürst, Fürst und Stand dermaßen gefaßt seyn wollte, damit er und die Seinen sich selbst unversehene Ueberfalls etwas entschütten, seinen Benachbarten fürderliche und fürträgliche Rettung leisten, auch hinwider von andern tröstlichen Beistand erwarten möge.

Als gesinnen Wir an Euer Liebden, Majestät und Liebden, als ausschreibende Fürsten des Niederrheinisch Westphälischen Kreises Liebden, Liebden, Liebden reichsväterlichst, all dieses den sämtlichen Ständen des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises zu Gemüthe zu führen, und dieselbe wohl zu erinnern, damit der Verbreitung aller zu Empörung und Aufruhr anfachenden Schriften und Grundsätze, sonderheitslich solcher, wodurch der Umsturz der gegenwärtigen Verfassung, oder die Störung der öffentlichen Ruhe befördert wird, wurd wachtsame Aufsicht auf die Urheber, Verfasser und Verbreiter, durch scharfe Bestrafung derselben und durch unnachsichtliche Konfiszierung dergleichen in- und ausländischer Schriften mit desfallsiger wechselseitiger Beiwirkung sorgfältig vorgebogen, und überhaupt vorsichtig verhütet werde, damit nirgends im Reiche eine öffentliche Unruhe und Empörung entstehe, sondern jeder in gehörigem Gehorsame gehalten, und sich mit jenem, was die unbefangene strafsdurchgehende Justizpflege mit sich bringt, schuldigst zu begnügen, mit Nachdruck vermogt, im Falle aber eine Auflauf oder Empörung entstehen sollte, von jedem Kreisstande so, wie die Handhabung des Landfriedens mit sich bringt, mit bewaffneter starker Hand herbei geeilt, sodurch Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Reiche gehandhabt, und jeder getreue Reichsunterthan geschützt, und bei den Seinigen erhalten werde.

Damit auch diese Erhaltung und Handhabung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit desto wirksamer seye, und desto einträchtlicher von statten gehen möge. So versehen Wir uns zu Euer Liebden, Majestät und Liebden, und äsmtlichen Ständen des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises, dieselebden werden all solches reichspatriotisch bewerkstelligen, auch eifrigst dazu verwenden, damit die reichs-konstitutionsmäßige Verfassung des gemeinsamen und vereinten Reichs- Wehr- und Vertheidiungsstandes allenthalben thätigst hergestellt, aus des Endes sich mit andern Reichskreisen in vertrauliches Einvernehmen gesetzt werde.

Wir sind inmiddels des billigen Vertrauens, und leben der geströsten Hoffnung, Eure Liebden, Majestät und Liebden werden sowohl für sich selbst, als von obhabenden Kreisausschreib-Amts wegen diese so heilsame Sache zu befördern, sich angelegen seyn lassen, auch, wie solches geschehen sey, uns baldigst zu berichten.

Und Wir verbleiben übrigens Deroselben respectivè mit beharrlicher Freundschaft, Freund-Vetter- und brüderlichem Willen, Kaiserlichen Hulden, Lieb und allem Guten beständig und vorderist wohl beigethan.

Gegeben zu Wien den dritten Decembris, Anno siebenzehn hundert ein und neunzig, Unser Reichs des Römischen, wie auch den Hungarischen und Böhmischen im zweiten.

Euer Liebden, Majestät und Liebden ausschreibender Fürst des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises Liebden, Liebden, Liebden gutwilliger Bruder, Freund und Vetter
Leopold

Vt. F. zu Colloredo Mannsfeld.
Joh. Freih. Von Horiz mpp.

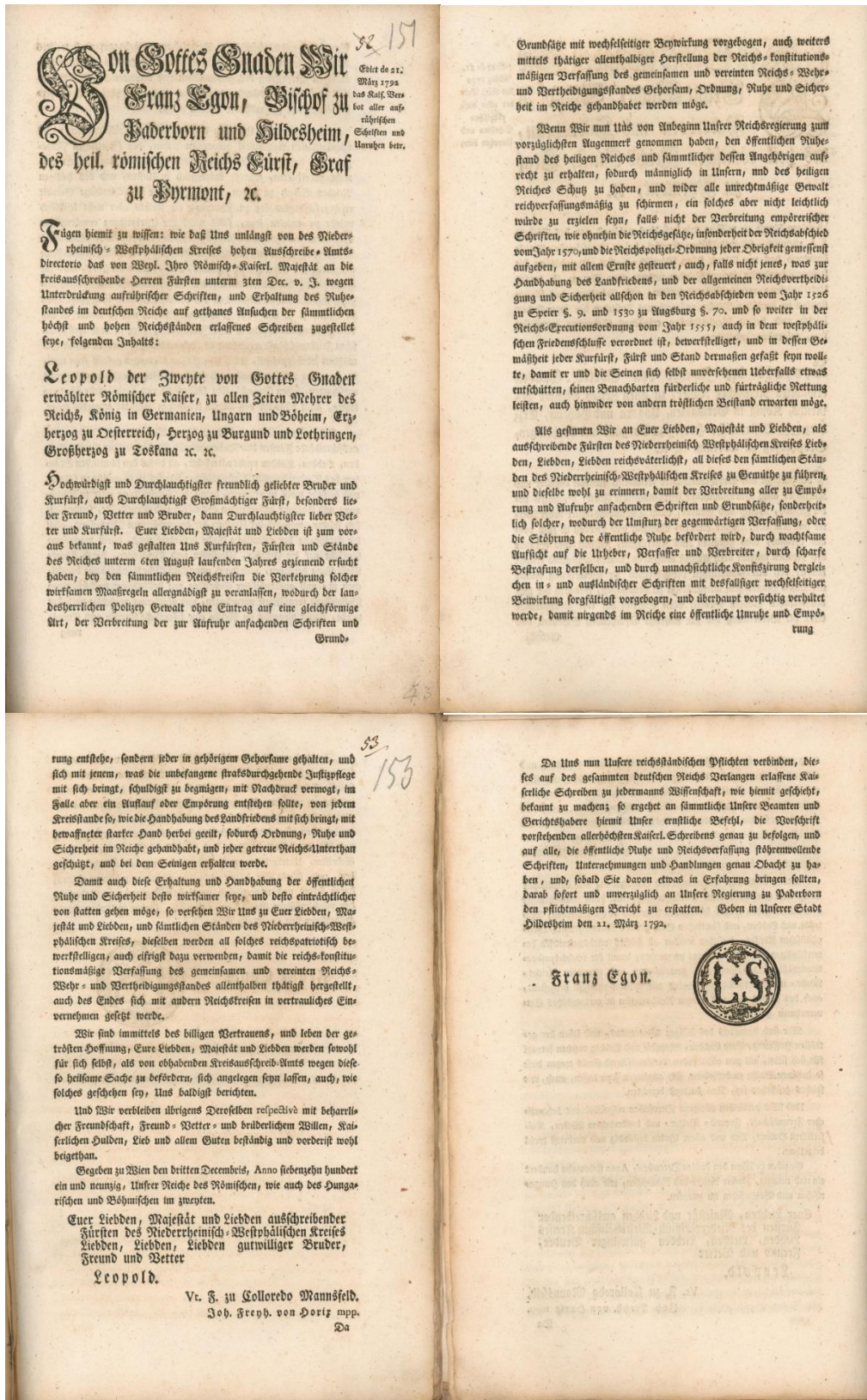
Da uns nun Unsere reichständischen Pflichten verbinden, dieses auf das gesammten deutschen deutschen Reiches Verlangen erlassene Kaiserliche Schreiben zu jedermanns Wissenschaft, wie hiemit geschieht, bekannt zu machen: so ergeheth an sämmtliche Unsere Beamten und Gerichtshabere hiermit Unser ernstliche Befehl, die Vorschrift vorstehenden allerhöchsten Kaiserl. Schreibens genau zu befolgen und auf alle, die öffentliche Ruhe und Reichsverfassung störendwollende Schriften, Unternehmungen und Handlungen genau Obacht zu haben, und, sobald Sie davon etwas in Erfahrung bringen sollten, darab sofort und unverzüglich an Unsere Regierung zu Paderborn den pflichtmäßigen Bericht zu erstatten. Geben in Unserer Stadt Hildesheim den 21. März 1792.

Franz Egon

(Transkript: Mario Polzin)



QUELLE



**Von Gottes Gnaden Wir
Franz Egon, Bischof zu
Baderborn und Hildesheim,
des heil. römischen Reichs Fürst, Graf
zu Hymont, etc.**

Folgen hiemit zu wissen: wie das Uns unlängst von des Nieder-
rheinisch-Westphälischen Kreises hohen Ausschreibungs-Amts-
directorio das von Aepfl. Ihre Römisch-Kaiserl. Majestät an die
freiausgeschriebene Herren Fürsten unterm 3ten Dec. v. J. wegen
Unterdrückung aufrührerischer Schrifften, und Erhaltung des Ruhe-
standes im deutschen Reiche auf gethanes Ansuchen der sämtlichen
höchst und hohen Reichsständen erlassenes Schreiben zugestellt
sey, folgenden Inhalts:

Leopold der Zweyte von Gottes Gnaden
erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des
Reichs, König in Germanien, Ungarn und Böhmen, Erz-
herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen,
Großherzog zu Toskana etc.

Hochwürdigst und Durchlauchtigster freundlich geliebter Bruder und
Kurfürst, auch Durchlauchtigst Großmächtigster Fürst, besonders lie-
ber Freund, Vetter und Bruder, dann Durchlauchtigster lieber Vete-
ter und Kurfürst. Euer Liebden, Majestät und Liebden ist zum vor-
aus bekannt, was gestalten Uns Kurfürsten, Fürsten und Stände
des Reichs unterm 1ten August laufenden Jahres gesienend ersucht
haben, bey den sämtlichen Reichskreisen die Vernehmung solcher
wirklichen Mißregeln allergnädigst zu veranlassen, wodurch der lan-
deherrlichen Polizey Gewalt ohne Eintrag auf eine gleichförmige
Art, der Verbreitung der zur Aufstuhre ansehenden Schrifften und
Gründe.

Grundzüge mit wechselseitiger Beywirkung vorgebogen, auch weiters
mittels thätiger allenthalbiger Herstellung der Reichs- konstitutions-
mäßigen Verfassung des gemeinsamen und vereinten Reichs: Ruhe-
und Vertheidigungsfandes Gehorsam, Ordnung, Ruhe und Sicher-
heit im Reiche gehandhabet werden möge.

Wenn Wir nun Uns von Anbeginn Unser Reichsregierung zum
vorzüglichsten Augenmerk genommen haben, den öffentlichen Ruhe-
stand des heiligen Reichs und sämtlicher dessen Angehörigen auf
recht zu erhalten, sodurch männiglich in Unsren, und des heiligen
Reichs Schutz zu haben, und wider alle unrechtmäßige Gewalt
reichsverfassungsmäßig zu schirmen, ein solches aber nicht leichtlich
würde zu erzielen seyn, falls nicht der Verbreitung empörerlicher
Schrifften, wie ohnehin die Reichsgesetze, insonderheit der Reichsabschied
vom Jahr 1570, und die Reichspolizei-Ordnung jeder Obrigkeit gemessen
aufgeben, mit allem Ernste gesteuert, auch, falls nicht jenes, was zur
Handhabung des Landfriedens, und der allgemeinen Reichsvertheidi-
gung und Sicherheit allföhlen in den Reichsabschieden vom Jahr 1526
zu Speier S. 9. und 1530 zu Augsburg S. 70. und so weiter in der
Reichs-Executionserordnung vom Jahr 1555; auch in dem westphälis-
chen Friedensschlusse verordnet ist, betversteiligt, und in dessen Öe-
mäßigkeit jeder Kurfürst, Fürst und Stand demassen gefast seyn wolle-
te, damit er und die Seinen sich selbst unverschonen Ueberfalls etwas
entschütten, seinen Benachbarten fürderliche und fürträgliche Nützung
leistet, auch hinwider von andern tröstlichen Beistand erwarten möge.

Als gesunnen Wir an Euer Liebden, Majestät und Liebden, als
ausgeschreibende Fürsten des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises Lieb-
den, Liebden reichsväterlichst, all dieses den sämtlichen Stän-
den des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises zu Gemüthe zu führen,
und dieselbe wohl zu erinnern, damit der Verbreitung aller zu Empö-
rung und Aufstuhre ansehenden Schrifften und Grundzüge, sonderheit-
lich solcher, wodurch der Umsturz der gegenwärtigen Verfassung, oder
die Störung der öffentliche Ruhe befordert wird, durch nachsichere
Aufsicht auf die Urheber, Verfasser und Verbreiter, durch scharfe
Bestrafung derselben, und durch unachtsamliche Konfiszierung derglei-
chen in- und ausländischer Schrifften mit desfalliger wechselseitiger
Beywirkung sorgfältigst vorgebogen, und überhaupt vorsichtig verhältet
werde, damit nirgends im Reiche eine öffentliche Unruhe und Empö-
rung

zung entstehe, sondern jeder in gehörigem Gehorsame gehalten, und
sich mit jenem, was die unbefangene staatsdurchgehende Aufsicht
mit sich bringt, schuldigst zu begnügen, mit Nachdruck vermagt, im
Falle aber ein Anlauf oder Empörung entstehen sollte, von jedem
Kreisstande so, wie die Handhabung des Landfriedens mit sich bringt, mit
bewaffneter starker Hand herbei geeilt, sodurch Ordnung, Ruhe und
Sicherheit im Reiche gehandhabt, und jeder getreue Reichs-Untertan
geschützt, und bei dem Seinigen erhalten werde.

Damit auch diese Erhaltung und Handhabung der öffentliche
Ruhe und Sicherheit desto wirksamer seye, und desto einträchtlicher
von Statten gehen möge, so versehen Wir Uns zu Euer Liebden, Ma-
jestät und Liebden, und sämtlichen Ständen des Niederrheinisch-West-
phälischen Kreises, dieselben werden all solches reichspatriotisch bes-
werkstellig, auch eifrigst dazu verwenden, damit die reichs-konstitu-
tionsmäßige Verfassung des gemeinsamen und vereinten Reichs-
Ruhe- und Vertheidigungsfandes allenthalben thätigst hergestellt,
auch des Endes sich mit andern Reichskreisen in vertrauliches Ein-
vernehmen gefest werde.

Wir sind inmittelst des billigen Vertrauens, und Leben der ges-
trösten Hoffnung, Euer Liebden, Majestät und Liebden werden sowohl
für sich selbst, als von obhabenden Kreisenschreib-Amts wegen dies-
se heilsame Sache zu befördern, sich angelegen seyn lassen, auch, wie
solches geschehen sey, Uns baldigst berichten.

Und Wir vertheilen übrigens Derselben respectiv mit beharrli-
cher Freundschaft, Freund- Vetter- und brüderlichem Willen, Kai-
serlichen Hulden, Lieb und allem Guten befähig und verderbt wohl
beizuthan.

Gegeben zu Wien den dritten Decembris, Anno hiebeynehn hundert
ein und neunzig, Unser Reiche des Römischen, wie auch des Hungar-
rischen und Böhmischen im zwoyten.

Euer Liebden, Majestät und Liebden ausschreibender
Fürsten des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises
Liebden, Liebden, Liebden gutwilliger Bruder,
Freund und Vetter
Leopold.

Vt. S. zu Colloredo Mannsfeld.
Joh. Freyh. von Dorff mpp.
Da

Da Uns nun Unsere reichsständischen Pflichten verbinden, dies-
ses auf des gesammten deutschen Reichs Verlangen erlassene Kai-
serliche Schreiben zu jedermanns Wissenschaft, wie hiemit geschieht,
bekannt zu machen; so ergeht an sämtliche Unsere Beamten und
Beichtshabere hiemit Unser ernstliche Befehl, die Vorchrift
vorstehenden allerhöchsten Kaiserl. Schreibens genau zu befolgen, und
auf alle, die öffentliche Ruhe und Reichsverfassung störemolende
Schrifften, Unterschungen und Handlungen genau Obacht zu ha-
ben, und, sobald Sie davon etwas in Erfahrung bringen sollten,
darab sofort und unverzüglich an Unsere Regierung zu Baderborn
den pflichtmäßigen Bericht zu erstatten. Geben in Unserer Stadt
Hildesheim den 21. März 1792.

Franz Egon.





ZUM MATERIAL

Kurze Erläuterung:

Die Französische Revolution führte nicht nur in Frankreich zu einem gesellschaftlichen Umdenken. Die Ideen der Aufklärung, die konträr zur bisherigen Gesellschaftsordnung eine Gleichstellung der Menschen verdeutlichten, führten dazu, dass sich insbesondere Angehörige des sog. Dritten Standes, die eben nicht Teil des Adels oder der Geistlichkeit waren, gegen die bisherige Ordnung sträubten und auf mehr Gleichberechtigung pochten.

Diese Entwicklungen gipfelten in Frankreich schließlich in der Absetzung von Ludwig XVI., der Ausarbeitung einer Erklärung für Menschen- und Bürgerrechte und der Erklärung Frankreichs zur Republik. Adelige in anderen europäischen Ländern hatten nun Angst, dass ähnlich Bestrebungen auch in ihrem Machtbereich aufkommen und an Kraft gewinnen könnten. Der preußische König und auch Österreich unterstützten daher den französischen König bei dessen (erfolglosen) Versuchen des Machterhalts. Gleichzeitig versuchten sie, durch strenge Reglementierungen das Aufkommen aufklärerischen und revolutionären Gedankenguts zu verhindern. So veröffentlichte Leopold II., der römisch-deutsche Kaiser im Dezember 1791 ein Edikt, das er an sämtliche Herrscher verteilen ließ mit der Aufforderung, sämtliche revolutionären Bestrebungen im Keim zu ersticken.

Zahlreiche französische Adelige fliehen vor den Ausschreitungen von Frankreich aus ins Ausland, auch in das heutige Westfalen. Nach dem Friedensschluss zwischen Frankreich und Preußen wurde Westfalen geteilt und gehörte nun teilweise zu Frankreich und teilweise zu Preußen.

Relevanz des Materials:

Das Edikt des preußisch-deutschen Kaisers fordert die deutschen Landesherren dazu auf, „eine öffentliche Unruhe und Empörung“ zu verhindern, indem Schriften, die revolutionäres Gedankengut enthalten, keine Verbreiterung finden und die entsprechenden Produzenten bestraft werden. Der Paderborner Bischof Franz Egon leitet dieses Edikt etwa drei Monate später an die ihm verbundenen Landesherren weiter.

Das Schreiben und die Weiterleitung zeigt, dass es die Ereignisse in Frankreich durchaus auch im Ausland Beachtung fanden und die etablierten Mächte einen Machtverlust fürchteten. Dies zeigt auch der Aufruf, die Protestbewegung im Zweifel auch militärisch niederzuschlagen.

- Theresa Hiller

Lernort:

Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens.

Die Geschichte Westfalens entdecken, erleben, erforschen.

Der Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abt. Münster e.V. erforscht und vermittelt die Geschichte Westfalens. Dabei beschränken wir uns nicht auf Historisches, sondern nehmen auch kunstgeschichtliche, volkskundliche und archäologische Themen in den Blick.